

# Der Gartenbauwirtschaftliche

Berücksichtigung der Wirtschaftszweige des Gärtners

Dieser Nummer liegt bei:  
„Aus dem Blumen- und Zierpflanzenbau“

HERAUSGEBER: REICHSV ERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV BERLIN NW40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VEREINIGUNG M. B. H. BERLIN NW 40

Nr. 31 • Jahrgang 1933 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Bärse“ Berlin, 3. August 1933

## Reichszuschuß für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten

**Neu Gewächshausreparaturen zuschufberechtigt**  
Die auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 7. 1933 erlassenen Bestimmungen sind durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. 7. 1933 — IV 5012/33 W. — (veröffentlicht im N. N. Z. 1933 Nr. 21) neu gefaßt worden.  
Nach diesen Richtlinien wird ein Reichszuschuß für größere Instandsetzungsarbeiten an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. Die Arbeiten müssen spätestens vor dem 1. September 1933 begonnen und am 1. März 1934 beendet sein.  
Von den nachgeordneten Verwaltungsbehörden ist den Gewerbetreibenden häufig die Gewährung eines Reichszuschusses mit der Begründung verweigert worden, daß die dem Gartenbau dienenden Wirtschaftsgebäude, insbesondere die Gewächshäuser, nicht zu den zuschufberechtigten landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden gehörten. Wir haben, wie wir früher in der „Gartenbauwirtschaft“ wiederholt betonten, sowohl im Reichsernährungsministerium als auch im Reichsarbeitsministerium eine Klarstellung dahin beantragt, daß auch der Gartenbau zuschufberechtigt ist. In dem oben bezeichneten Erlaß wird nunmehr zur Klärung der Streitfrage förmlich ausgeführt:  
„Zur Befestigung von Zweifeln bemerke ich, daß als Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe auch Wirtschaftsgebäude von Gärtnereien gelten, mit Ausnahme der Landhäuser- und Friedhofsgärtnereien, der Dekorationsgärtnereien, der Blumen- und Kranzbindereien, sowie der Betriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit dem Handel oder der technischen Verwertung gärtnerischer Erzeugnisse befassen. Brennereien, Mühlen, Ziegeleien und ähnliche Betriebe sind gewerbliche Betriebe; die besonderen Gebäude solcher Betriebe können daher nicht mehr als landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude angesehen werden. Weidern derartige Anlagen jedoch unmittelbar zu einem landwirtschaftlichen Betrieb und befinden sie sich in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, so ist eine Zuschufgewährung zulässig.“

nen, wenn der Gewerbetrieb des Ausstellers am 7. Juli 1933 polizeilich angemeldet und in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen war. Im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerbesteuer, der Handelskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Betriebe, die aus Arbeitsmangel stillgelegt und abgemeldet sind, sind zugelassen, soweit sie ihre neue Eintragung in die Handwerksrolle oder das Handelsregister bereits bewirkt haben.  
Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.  
**Auszahlung des Zuschusses**  
Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausbezahlt.  
**Verfahren**  
Ueber die Bewilligung des Zuschusses entscheidet auf Antrag des Grundstückseigentümers die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle.  
Der Antrag des Grundstückseigentümers muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden; ihm ist ein genauer Kostenvoranschlag beizufügen.  
Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so ist über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid zu erteilen. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlags nicht erreichen.  
Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung eines Vorbescheids, bei Ueberfretung des Voranschlags entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.  
Sind im Einzelfalle die Kosten abschätzbar zu hoch angegeben, um einen höheren Zuschuß zu erhalten, so ist die Bewilligung eines Zuschusses nicht zulässig. Ist ein Vorbescheid erteilt, so darf eine Auszahlung nicht erfolgen; ein ausgezahlter Zuschußbetrag ist zurückzufordern.  
Im allgemeinen sind nach den von den Ländern erlassenen weiteren Durchführungsvorschriften Anträge an die Gemeindebehörden zu richten.  
Ueber die Instandsetzung von Wohngebäuden sind noch folgende Sonderbestimmungen ergangen:

**Höhe des Zuschusses**  
Ein Reichszuschuß wird nur gewährt, wenn die Kosten für das einzelne Grundstück mindestens 100 RM betragen; der Reichszuschuß beträgt ein Fünftel der Kosten.  
**Größere Instandsetzungsarbeiten**  
Als größere Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Erneuerung der Dachrinnen und Abflughöfe, Umbau des Daches, Abputz oder Anstrich des Hauses im Inneren, Reparatur des Treppenhauses, die völlige Instandsetzung einer leeren Wohnung, Erneuerung der Heiz- und Beleuchtungsanlagen, Beseitigung von Hausschimmel und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten.

**Nachweis der Kosten**  
Die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeit sind nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere durch Vorlage der Rechnungen — des Handwerkers, des Bauunternehmers, des Baustofflieferanten, des Architekten, der Betriebsbetriebe (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), der Baupolizei usw. — zu erbringen. Auch kann eine Bescheinigung der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder eines vereidigten Bauachverständigen verlangt werden. Es kann ferner eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rechnungen sind nur anzuerkennen,

## Umsatzsteuererleichterung für Gartenbau und Landwirtschaft

Staatssekretär Reinhardt will im Frühjahr 1934 mit einer grundlegenden Vereinfachung des Steuerwesens herauskommen. Schon für den kommenden Herbst sind für Landwirtschaft und Gartenbau weitere Steuererleichterungen geplant.  
Wir berichteten wiederholt in der „Gartenbauwirtschaft“, daß der Reichsverband der Umsatzsteuererleichterung besondere Aufmerksamkeit widmet. Nach unzähligen Eingaben und Besprechungen lag der Reichsregierung schon im Mai dieses Jahres ein Gesetzentwurf zur Senkung der Umsatzsteuer für Gartenbau und Landwirtschaft vor (siehe „Gartenbauwirtschaft“, Nr. 21 vom 25. Mai 1933). Staatssekretär Reinhardt beabsichtigt, unseren Wünschen jetzt Rechnung zu tragen und ab 1. Oktober 1933 die Umsatzsteuer für Gartenbau und Landwirtschaft im Rahmen der vorgesehenen Steuererleichterungen auf 1% herabzusetzen. Bl.

## Chefstandsdarlehen

lann nach der zweiten Durchführungsverordnung beantragt werden, wenn die zukünftige Ehefrau in der Zeit vom 1. Juni 1928 bis 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat.  
Das Darlehen kann auch dann gewährt werden, wenn die Ehe in der Zeit vom 1. Juni 1932 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden ist, die Ehefrau heute noch in einem Arbeitnehmerverhältnis steht und das Arbeitnehmerverhältnis bis zur Auszahlung des Darlehens auslief.  
Bl.

## Ermäßigung des Zuschlags für sperrige Pakete im Postversand

Auf eine Eingabe des Reichsverbandes betreffs Abänderung der Vorschriften über den Versand von Sperrgut durch die Post zugunsten der Versender hat die Reichspost mit Wirkung vom 1. 8. 1933 verfügt, daß der bisherige Zuschlag für sperrige Pakete auf 50% ermäßigt wird. Die neuen Bestimmungen sind in dem sogenannten Postbuch einzusehen, das bei den Postämtern zum Preise von 0.50 RM zu beziehen ist.  
Dr. S.

## Planmäßiger ständischer Aufbau!

Die „Nationalsozialistische Landpost“ schreibt hierzu:  
„Das Amt für ständischen Aufbau in der obersten Leitung der NSDAP teilt im Einverständnis mit Dr. Ley und Herrn Reichswirtschaftsminister Schmidt mit, daß für den ständischen Aufbau nur das Amt für ständischen Aufbau, die Landesleiter für ständischen Aufbau und die Gauwirtschaftler für ständischen Aufbau zuständig sind.  
Um die planmäßige Vorbereitung des ständischen Aufbaus zu gewährleisten, sind für das Gebiet je eines Landesarbeitsamtes sowie für die freie Stadt Danzig je ein Landesleiter für ständischen Aufbau ernannt worden.  
Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird nochmals darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen mit der Durchführung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft, d. h. mit der Ordnung des Land-

hands, wie auch von Dr. Ley erklärt worden ist, nichts zu tun haben. Hierfür ist allein der Reichsbauernführer und Reichsminister Darré, in seiner Vertretung der Reichsämter Dr. Weinberg, und die von Minister Darré auf Grund der ihm vom Reichskabinett gegebenen gesetzlichen Vollmachten ernannten Landesbauernführer zuständig.“  
Es liegt Veranlassung vor, nochmals darauf hinzuweisen, daß der Deutsche Gartenbau selbstständig im Rahmen des Landhandes seine ständische Vertretung findet. Dem P. A. Reinke ist im Rahmen seines Auftrags zum Aufbau der Gauabteilung I auch die Erfassung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer übertragen worden. Auch die gärtnerischen Arbeitnehmer werden daher folgerichtigerweise im Rahmen des Landhandes zu erfassen sein. Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Reichsbauleiters Zehetmeier in Nr. 29 der „Gartenbauwirtschaft“ und das anliegende Plakat.

## Neuordnung des Gartenbauwesens

### Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur

Der Gartenbau ist berufen, die Brücken zwischen Stadt und Land zu schlagen. Das kennzeichnet sich in den vielerlei Vereinigungen, die teils vom Berufsstand, teils von Gartenfreunden, teils durch die Kleingärtler- und Kleingartenbewegung geschaffen wurden und durch mannigfaltige Verbindungen verbunden sind, z. T. aber auch ohne Fühlung untereinander stehen. Es ist selbstverständlich, daß der nationalsozialistische Staat diese wertvollen Kräfte zur Mitarbeit heranziehen will und muß. Der volle Einsatz ist aber nur dann möglich, wenn auch in dieses Organisationsleben eine gewisse Ordnung gebracht wird.  
Der berufständische Gartenbau wird selbstverständlich in den Landstand eingegliedert. Ihm dürfte in besonderer Form angegliedert werden der anbauernverbandsmäßig betriebene Obst- und Gemüsehau, der in den Landes- oder Provinzialverbänden der Obst- und Gartenbauvereine in der Regel bereits bei den Landwirtschaftskammern angegliedert ist. Die Kleingärtner- und Kleingärtlervereine sind in diesen Tagen im Auftrage des Amtes für Agrarpolitik der NSDAP, zu einem Reichsbund der Kleingärtner und Kleingärtler zusammengeschlossen. Ohne organisatorische Verbindung bestehen noch jene Gartenbauvereinigungen, die die Förderung der Gartenkultur, sei es auf gartenkünstlerischem oder auf gärtnerisch-wissenschaftlichem Gebiet betreiben oder ihre Arbeit unter dem Motto „Ruhe Dein Heim zum Garten und Deinen Garten zum Heim“ durchzuführen.  
Um auch diese Gruppen in der Spitze zusammenzufassen, ist im Einvernehmen mit dem Kampfbund für deutsche Kultur geplant, eine „Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur“ zu schaffen, die sich in drei Säulen gliedert. Die eine Säule soll die Vereini-

gungen erfassen, die sich mit gartenkünstlerischen Fragen befassen und in der die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst die Führung übernehmen würde. Die zweite Säule umfaßt jene Vereine und Gesellschaften, die sich mit dem Studium und der Pflege besonderer Pflanzenarten befassen, z. B. die Deutsche Dahliengesellschaft, der Verein der Rosenfreunde, die Deutsche Kaktusgesellschaft, die Dendrologische Gesellschaft usw. Die dritte Säule soll jene Gesellschaften umfassen, die sich allgemein mit der Gartenkultur beschäftigen und vielfach durch den Namen „Flora“ gekennzeichnet sind, so aber auch die Deutsche Gartenbauvereinsgesellschaft.  
Durch die sie alle zusammenfassende „Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur“ werden für zugleich dem Kampfbund für deutsche Kultur zugeführt werden und damit in den großen Strom einmünden, dessen hohe Aufgabe es ist, das gesamte deutsche Kulturleben nach allen Seiten zu befruchten.  
Zur Durchführung der vorstehend genannten Aufgabe hat der Herr Staatskommissar P. G. Dinkel die P. A. Joh. Boettner d. J., Frankfurt (Oder), und Prof. Dr. Ebert, Berlin, bevollmächtigt und zugleich P. A. Gustav Klinger, Berlin, zur Bearbeitung der gartenkünstlerischen Fragen des deutschen Gartenbaus bestellt.  
Alle gartenbaulichen Gesellschaften und Vereinigungen vorgeannter Art werden hiermit aufgefordert, sich umgehend über Einreichung der Satzungen beim Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V., Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 27, zu melden.

### Zur Kleingarten- und Kleinsiedlungsfrage

Nachdem mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus das gesamte Leben des Volkes und seiner Wirtschaft ein neues Gesicht erhielt, bei

## Handel auf den Wochenmärkten

Die Mitgliedsausweise werden ausgegeben!

Wir erhalten Mitteilung, daß unsern auf den Wochenmärkten handelnden Mitgliedern noch immer durch Vertreter des Reichsverbands ambulanten Gewerbetreibenden Deutschlands der Entzug des Markthandels angedroht wird, falls sie nicht die Mitgliedschaft in jenem Reichsverband erwerben.  
Eine hierüber zwischen der Führung dieses Reichsverbands und uns stattgefundene Besprechung ergab Uebereinstimmung darüber, daß die mit einem Ausweis des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus e. V. versehenen Markthändler nach wie vor den Handel auf den Wochenmärkten ausüben können. In den Fällen, in denen durch unsere Mitglieder auf dem Wochenmarkt in überwiegendem Maß zugekauft wurde zum Verkauf gelangt, ist ihnen die Erwerbung auch der Mitgliedschaft im Reichsverband ambulanten Gewerbetreibenden aufheimzujucken. Eine Aufgabe der Mitgliedschaft beim Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. ist damit nicht verbunden. Es muß dem betreffenden Erzeuger, der damit auch Markthändler wird, die Entscheidung überlassen bleiben, ob er beide Mitgliedschaften aufrechterhalten will oder in welchem Berufsstand er die bestmögliche Vertretung seiner Belange zu finden glaubt.  
Die Ausweise für die Mitglieder der Landesverbände Berlin-Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Seider Hessen, Pommeru-Mecklenburg, Mitteldeutschland, Baden-Württemberg, Schlesien, Ostpreußen werden den Bezirksgruppenführern unmittelbar zugestellt, soweit die Mitglieder ihre Beiträge bezahlten. Wir bitten, die Ausweise bei dem Bez.-Gr.-Führer abzuholen oder in der nächsten Bez.-Gr.-Versammlung in Empfang zu nehmen. Wenn ein Teil der Beiträge noch nicht bezahlt worden ist, so erfolgt die Zustellung dieses Ausweises nach vorhergehender Anündigung durch Nachnahme und Erhebung der Beiträge für 1933 zzgl. Porto unmittelbar durch die Hauptgeschäftsstelle.  
Sollten nur ein Teilrückstand für 1933 besteht, erfolgt die Zustellung ohne Benachdrichtigung.

## Der Reichsernährungsminister in Wehlar

Der Bauernrat in Wehlar am 16. Juli 1933 hatte seine ganz besondere Bedeutung durch die Anwesenheit des Reichsernährungsministers Darré und seine programmatischen Ausführungen. Der heimliche Gartenbau war bei der Tagung führend vertreten. Im Namen des Landesverbands beider Hessen im Reichsverband des deut-

lichen Gartenbaus sprach Herr Teui, Frankfurt-Med., dem hochverehrten Führer des Landhandes und großen Kämpfer für das neue Deutschland, Reichsminister Darré, das unbedingte Vertrauen des heimlichen Gartenbaus aus und nannte ihn den Retter des Berufsstandes. Reichsminister Darré dankte durch Gänbedrud herzlich für den Vertrauensbeweis und die ihm durch Herrn Teui überreichten herrlichen deutschen Rollen aus dem Betrieb von Fr. Sinai, Frankfurt (Main). — r.

# Rüstet zum Deutschen Gartenbautag am 17. Sept. in Hannover!

Die Reichsgartenbaumesse bietet günstige Einkaufsmöglichkeiten!  
Sonntagskarten haben Gültigkeit in einem Umkreis von 250 km von Hannover!  
Reisekassen anlegen!  
Gesellschaftsfahrten vorbereiten!